

Piratenpartei Deutschland Berlin
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland Berlin - Pflugstr. 9a - 10115 Berlin

[Adresse]

Az LSG-BE-2012-04-18

Berlin, 16.11.2012

In Sachen

[Name, Adresse]

Antragsteller

gegen

Piratenpartei Berlin, vertreten durch den Landesvorstand, Pflugstr. 9a,
10115 Berlin

Antragsgegner

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Daniela Berger, Pia Helder-
mann, Lür Waldmann, Rebecca Cotton und Ralf Gerlich nach der
mündlichen Verhandlung vom 10.11.2012 wie folgt erkannt:

Die Anträge vom 18.04.2012 werden abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt Feststellungen zur Rechtswidrigkeit eines
angeblich gegen ihn gerichteten Parteiausschlussverfahrens.

Der Antragsteller führte aus, dass er sich durch die Vorkommnisse im
Februar 2012 in seiner Reputation geschädigt fühlt.

Der Landesvorstand Berlin habe seinerzeit ein Parteiausschlussverfahren
gegen ihn selbst angestrengt und dabei nicht die nötige Sorgfalt walten
lassen, so dass der angebliche Antragstext des Parteiausschlussverfahrens
öffentlich gemacht worden sei, obwohl solche Dokumente bekanntlich als
Verschlussachen zu behandeln seien.

Der Antragsteller macht geltend, dass ihm bisher keine Möglichkeit
gegeben worden sei, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu
nehmen. Die gestellten Anträge sollen dazu dienen, seine Reputation
innerhalb und außerhalb der Partei wieder herzustellen. Auf den Inhalt

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
Telefax +49 30 6098 2288 9
E-Mail schiedsgericht@
berlin.piratenpratei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht
Daniela Berger
Vorsitzende

**Pia Helder-
mann**
Stellvertretende Vorsitzende

Rebecca Cotton
Schiedsrichterin

Ralf Gerlich
Schiedsrichter

Lür Waldmann
Schiedsrichter



**PIRATEN
PARTEI**

seines Blogposts sei verwiesen:

[Link zum Blog des Antragstellers]

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass:

1. der Antrag auf den Parteiausschluss vom 29.01.2012 unbegründet war und
2. die erhobenen Vorwürfe nicht geeignet waren, einen Parteiausschluss herbeizuführen.
3. dass in dem Blogpost vom 21. und 22.2.2012 keine Vorwürfe gegen einen Dritten wiederholt wurden.

Der Antragsgegner beantragt, die Anträge abzulehnen.

Der Antragsgegner legt dar, dass er keinesfalls an der Veröffentlichung des angeblichen Antragstextes des PAVs beteiligt war und dies auch nicht durch Fahrlässigkeit seitens des Antragsgegners geschehen sei. Er legt weiterhin dar, dass er keinesfalls wisse, wer dafür verantwortlich sei und diese Vorgänge selbstverständlich schärfstens verurteile. Eine Wiederholungsgefahr sehe er nicht. Der Antragsgegner ist der Meinung, dass die Anträge unzulässig seien, da die Herstellung von verllorener Reputation vor ein ordentliches Gericht gehöre und nicht vor ein Parteischiedsgericht. Zudem seien die Anträge ungeeignet, den Antragsgegner für angebliches fahrlässiges Verhalten zu sanktionieren oder angeblich vernachlässigte Sorgfaltspflichten in Zukunft zu unterbinden.

Der Antragsteller hatte bereits am 18.04.2012 vor dem Landesschiedsgericht Berlin Einspruch gegen eine vom Landesvorstand Berlin gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme erhoben, und gleichzeitig die oben genannten Feststellungsanträge gestellt.

Das Landesschiedsgericht hat diese Anträge in einem Teilurteil zusammen mit der Verfahrenseröffnung als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, dass sie die Erstellung abstrakter Rechtsgutachten erfordern würden.

Dagegen legte der Antragsteller Berufung beim Bundesschiedsgericht ein.

Am 23.06.2012 wurde die Ordnungsmassnahme durch Urteil des Landesschiedsgerichts ausser Kraft gesetzt

Der Berufung (Az BSG 2012-05-25) wurde mit Urteil vom 23.07.2012 mit der Begründung stattgegeben, dass das Schiedsgericht es versäumt hatte, dem Antragsteller Gehör zu gewähren.

Gemäß den Vorgaben des Berufungsurteils vom 23.07.2012 fand am 10.11.2012 eine auf Wunsch des Antragstellers öffentlich durchgeführte mündliche Verhandlung statt.

Begründung:

Die Feststellungsanträge des Antragstellers sind unzulässig.

Gemäß §8(1) SGO ist ein Mitglied der Piratenpartei unter anderem berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Dies hat der Antragsteller dargestellt.

Im Geltungsbereich der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit kann es sich dabei aber nicht um Rechte im Allgemeinen handeln, sondern um diejenigen Rechte, die die Mitgliedschaft in einer politischen Partei betreffen.

In §5 der Satzung der Piratenpartei Berlin heisst es:

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER PIRATEN

- (1) Jeder Pirat hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland und/oder der Piratenpartei Deutschland Berlin zu beteiligen, sowie an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

- (2) Alle Piraten haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der Pirat mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Jeder Pirat hat grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen der Organe sowie an allen anderen Gruppen und Gremien des Landesverbandes Berlin teilzunehmen.
- (5) Jeder Pirat ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung, dem Landesvorstand und einer Gebietsversammlung grundsätzlich antragsberechtigt.

Der Antragsteller konnte mit seinen Ausführungen nicht darlegen, dass seine Mitgliedsrechte gemäß §5 der Satzung durch die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem angeblich vom Landesvorstand gestellten Antrag auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens beschnitten wurden. Ihm stehen nach wie vor alle Möglichkeiten offen, sich in der Piratenpartei politisch zu engagieren.

Soweit der Antragsteller einwendet, dass seine persönliche Reputation Schaden genommen hat, kann dies also nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein, da es sich hierbei eben nicht um eine Verletzung seiner Mitgliedsrechte handelt.

Der Antrag läuft insoweit auf das unzulässige Begehren zur Erstellung eines abstrakten Rechtsgutachtens hinaus.

Der Einlassung des Antragstellers, zwischen den Zeilen des Antrages sei zu lesen, dass er den Antragsgegner für das Leaken des angeblichen Antragstexts verantwortlich machen und gerichtlich für diese administrative Verfehlung rügen lassen möchte, ist nicht nachvollziehbar.

Das Ansinnen des Klägers ergibt sich aus den gestellten klaren Anträgen. Die Anträge lassen sich nicht in dem verfolgten Sinne des Antragstellers umdeuten, da dies nur entgegen ihres eindeutigen Wortlauts erfolgen könnte.

Wenn der Antragssteller in seinem Blog öffentlich ausführt, dass er diejenigen zur Verantwortung ziehen möchte, die ihn beim Antragsgegner anschwärzten und so ihre Verleumdungen verbreiteten, sind die gestellten Anträge dafür ungeeignet. Der Weg vor die ordentlichen Gerichte bleibt dem Antragsteller unbenommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 13 (1)f steht den Streitparteien das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Berlin, den 16.11.2012

Daniela Berger
Vorsitzende Schiedsrichterin